

## MANDANTEN-INFORMATION:

### Betriebliche Altersversorgung: Steuer- und Sozialversicherungspflicht

### Betriebliche Altersversorgung: Steuer- und Sozialversicherungspflicht seit 1.1.2005

	Form der Beiträge/Zuwendungen	SV- Beitragspflicht	Rentenleistungen	
			steuerrechtlich	sv-rechtlich
<b>Pensionskasse</b>	Steuerfrei bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. <b>Zusätzlich hierzu</b> können noch bis zu 1.800,- EUR pro Jahr steuerfrei eingezahlt werden. Dieser zusätzliche Betrag ist jedoch nicht beitragsfrei zur Sozialversicherung!	Beitragsfrei bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.	Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG: Besteuerung in vollem Umfang	Beitragspflicht KV/PV mit Zahlbetrag
	steuerpflichtig, pauschale LSt nach § 40 b EStG bis zur Höhe von 1.752 EUR mit 20 % <b>Achtung: Diese Möglichkeit besteht nur noch bei Altverträgen (aus 2004 und früher)!</b>	Beitragsfrei, wenn arbeitgeberfinanziert oder aus Einmalzahlung arbeitnehmerfinanziert.	Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG: Besteuerung nur in Höhe des Ertragsanteils	Beitragspflicht KV/PV mit Zahlbetrag
	steuerpflichtig, LSt nach Lohnsteuerkarte, Förderung durch Altersvorsorgezulage bzw. zusätzlichen Sonder-	ja	Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG: Besteuerung in vollem Umfang	Beitragspflicht KV/PV mit Zahlbetrag

	Form der Beiträge/Zuwendungen	SV- Beitragspflicht	Rentenleistungen	
	ausgabenabzug			
	steuerpflichtig, LSt nach Lohnsteuerkarte, keine Förderung durch Altersvorsorgezulage bzw. zusätzlichen Sonderausgabenabzug	ja	Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG: Besteuerung nur in Höhe des Ertragsanteils	Beitragspflicht KV/PV mit Zahlbetrag
<b>Pensionsfonds</b>	steuerfrei bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung <b>Zusätzlich hierzu</b> können noch bis zu 1.800,-- EUR pro Jahr steuerfrei eingezahlt werden. Dieser zusätzliche Betrag ist jedoch nicht beitragsfrei zur Sozialversicherung!	beitragsfrei bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG: Besteuerung in vollem Umfang	Beitragspflicht KV/PV mit Zahlbetrag
	steuerpflichtig, LSt nach Lohnsteuerkarte, Förderung durch Altersvorsorgezulage bzw. zusätzlichen Sonderausgabenabzug	ja	Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG: Besteuerung in vollem Umfang	Beitragspflicht KV/PV mit Zahlbetrag
	steuerpflichtig, LSt nach Lohnsteuerkarte, keine Förderung durch Altersvorsorgezulage bzw. zusätzlichen Sonderausgabenabzug	ja	Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG: Besteuerung nur in Höhe des Ertragsanteils	Beitragspflicht KV/PV mit Zahlbetrag
<b>Direktversicherung</b>	<b>Neuverträge (Versorgungszusagen ab 2005) obligatorisch, sowie Altverträge grundsätzlich:</b> Steuerfrei bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung <b>Zusätzlich hierzu</b> können noch bis zu 1.800,-- EUR pro Jahr steuerfrei eingezahlt werden.	beitragsfrei bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG: Besteuerung in vollem Umfang	Beitragspflicht KV/PV mit Zahlbetrag

	Form der Beiträge/Zuwendungen	SV- Beitragspflicht	Rentenleistungen	
	zahlt werden. Dieser zusätzliche Betrag ist jedoch nicht beitragsfrei zur Sozialversicherung!	cherung		
	<b>Altverträge (Versorgungszusagen aus 2004 und früher) bei Verzicht des Arbeitnehmers auf die o. g. Steuerfreiheit:</b> steuerpflichtig, pauschale LSt nach § 40 b EStG bis zur Höhe von 1.752 EUR mit 20 %. Diese Möglichkeit besteht nur noch bei Altverträgen!	Beitragsfrei, wenn arbeitgeberfinanziert oder wenn aus Einmalzahlung arbeitnehmerfinanziert.	Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG: Besteuerung nur in Höhe des Ertragsanteils	Beitragspflicht KV/PV mit Zahlbetrag
	steuerpflichtig, LSt nach Lohnsteuerkarte, keine Förderung durch Altersvorsorgezulage bzw. zusätzlichen Sonderausgabenabzug	ja	Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG: Besteuerung nur in Höhe des Ertragsanteils	Beitragspflicht KV/PV mit Zahlbetrag
	steuerpflichtig, LSt nach Lohnsteuerkarte, Förderung durch Altersvorsorgezulage bzw. durch zusätzlichen Sonderausgabenabzug	ja	Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG: Besteuerung in vollem Umfang	Beitragspflicht KV/PV mit Zahlbetrag
<b>Unterstützungskasse</b>	Zusage der Leistung löst keinen Lohnzufluss aus - d. h. steuerfrei unabhängig von der Höhe der Beiträge	nein (bei Gehaltsumwandlung bis maximal 4 % der BBG der RV West);	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit nach § 19 EStG (Versorgungsbezüge): Lohnsteuerabzug nach Lohnsteuerkarte durch den Arbeitgeber unter Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrags (§ 19 Abs. 2 EStG)	Beitragspflicht KV/PV mit Zahlbetrag
<b>Pensionszusage</b>	Zusage der Leistung löst keinen Lohnzufluss aus, d.	nein (bei Gehalts-	Einkünfte aus nichtselbständiger Tä-	Beitragspflicht KV/PV mit Zahlbe-

	Form der Beiträge/Zuwendungen	SV- Beitragspflicht	Rentenleistungen	
	h. steuerfrei unabhängig von der Höhe der Beiträge	umwandlung bis maximal 4 % der BBG der RV West);	tigkeit nach § 19 EStG (Versorgungsbezüge): Lohnsteuerabzug nach Lohnsteuerkarte durch den Arbeitgeber unter Berücksichtigung des Versorgungs-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 EStG)	trag